

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/18)“ vom 19. November 2018 (ABl. S. 1233).

Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 15/2023 - Verkehr
Sachgebiet: 06.2: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung
Vom 17. November 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 16/2023 vom 30. Juni 2023 (VkB1. S. 610) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 16/2023 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB 20)“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 379).

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. November 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 15. November 2023 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Februar 2023 (ABl. S. 125), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. November 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Februar 2023 (ABl. S. 125), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Michels, Rüdiger“ ein Absatz, die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Frucht, Fabian und Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ und ein Absatz eingefügt sowie die Wörter „Streitner, Klaus“ gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2024.